

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blaibach zur Darstellung einer WA-Fläche im Bereich „Schlosswiesen“ im OT Blaibach und einer Fläche für die Landwirtschaft auf bisherigen WA-Flächen im OT Gsteinet mit Deckblatt Nr. 7

Mit Bescheid vom 18.10.2022, Nr. BauR-6100.7-2069-2021-FP F.Nr. 03.07, hat das Landratsamt Cham, die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blaibach zur Darstellung einer WA-Fläche im Bereich „Schlosswiesen“ im OT Blaibach und einer Fläche für die Landwirtschaft auf bisherigen WA-Flächen im OT Gsteinet genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Blaibach, Zimmer des GL im Obergeschoss, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Blaibach, 20.10.2022




Monika Bergmann, Erste Bürgermeisterin

An die Amtstafel angeschlagen: 20.10.2022

Handzeichen:

Von der Amtstafel abgenommen:

Handzeichen: 

Auf der Homepage der Gemeinde Blaibach am 20.10.2022 veröffentlicht.